

G e s t a t t u n g s v e r t r a g

- Fassadenbegrünung -

Zwischen der Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4/6, 04109 Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister,
vertreten durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau,
vertreten durch die Amtsleiterin des Verkehrs- und Tiefbauamtes

- nachfolgend Stadt Leipzig genannt -

und

- nachfolgend Gestattungsnehmer genannt -

wird auf der Grundlage des Sächsischen Straßengesetzes § 23 ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt gestattet als Baulastträger der öffentlichen Straße die Inanspruchnahme der Straßenfläche durch ... **Pflanzgruben** im Gehweg der
Die Größe beträgt

Die Nutzung der Straße erfolgt gemäß der in der Anlage beigefügten Detailzeichnung.

2. Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden durch diesen Vertrag nicht ersetzt. Der Gestattungsnehmer muss sich vor Beginn der Schachtarbeiten mit den Eigentümern der stadtechnischen Versorgungsleitungen in Verbindung setzen.

Für die Erteilung solcher Zustimmungen wird keine Gewähr geleistet.

Durch die erteilte Gestattung wird kein Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht an der benutzten Straßenfläche erworben.

§ 2 - Nutzungsentgelt

Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.

§ 3 - Vertragsdauer und Folgekosten

1. Der Vertrag tritt mit seinem Abschluss in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Von einer fristlosen Kündigung durch die Stadt bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden Interesses eines Dritten kann Gebrauch gemacht werden.
3. Im Falle der Kündigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Stadt. Die Kosten einer eventuellen Beseitigung bzw. Verlegung sind vom Gestattungsnehmer zu tragen.
4. Alle Folgekosten aus dieser Gestattung trägt der Gestattungsnehmer.
5. Kommt der Gestattungsnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Gestattungsnehmers zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
6. Kosten für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Straße, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorhandensein, dem Betrieb, der Wartung, der Erneuerung oder Entfernung u. ä. der Anlage stehen, sind vom Gestattungsnehmer zu tragen.

§ 4 - Instandhaltung, Verlegung, Haftung

1. Zur Zustandsaufnahme der öffentlichen Verkehrsflächen ist vor Beginn und nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Abteilung Straßenbau und -unterhaltung, Projektsteuerung, SG Straßenunterhaltung, Bezirksstelle Alt-West, Tel.-Nr.: (0341) 123 66 04, dagmar.neumann@leipzig.de, rechtzeitig zu informieren.
2. Der Gestattungsnehmer erkennt ausdrücklich an, dass er für alle durch ihn hervorgerufenen Schäden einschließlich Folgeschäden der Stadt und Dritten gegenüber haftet. Er verpflichtet sich, die Stadt wegen aller Ansprüche, die durch den Bau, das Vorhandensein und den Abbau dieser Anlagen ausgelöst werden, Dritten gegenüber schad- und klaglos zu stellen.
3. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, im Falle der Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 die Einbauten innerhalb einer von der Stadt Leipzig zu bestimmenden Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Irgendwelche Entschädigungsansprüche, die sich aus der Räumung oder Beseitigung ergeben, können nicht geltend gemacht werden. Die Wiederherstellungsarbeiten sind vorher mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig abzustimmen.
4. Bei Veräußerung des Grundstückes ist der Erwerber von dem Verkäufer vor der Eigentumsübertragung über das Recht zur Benutzung des städtischen Eigentums aufzuklären. Der Veräußerer kann aus diesem Vertrag erst entlassen werden, wenn der Erwerber die vorstehenden vertraglichen Regelungen schriftlich anerkannt hat.

§ 5 - Nebenabreden, Sonstiges

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden.
2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
4. Der Vertrag wurde 2fach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die Vertragspartner.
5. Gerichtsstand ist Leipzig.

Leipzig, den

Stadt Leipzig
Verkehrs- und Tiefbauamt
Edeltraut Höfer, Amtsleiterin

- Gestattungsnehmer -

Anlage
Plan - Grundriss/Schnitt